

2013



Katholische
Jugend
und Jungschar

- ▶ **Statuten**
- ▶ **Geschäfts- und Wahlordnung**



Katholische Jugend und Jungschar, Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
T 05522 3485 127, E-Mail: kj-und-jungschar@kath-kirche-vorarlberg.at

Inhalt

Statuten der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg

3	§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
3	§ 2: Zweck
3	§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
4	§ 4: Arten der Mitgliedschaft
4	§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft
4	§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft
5	§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder
5	§ 8: Vereinsorgane
6	§ 9: Jahreshauptversammlung
6	§ 10: Aufgaben der Jahreshauptversammlung
7	§ 11: Leitungsteam
8	§ 12: Aufgaben des Leitungsteams
9	§ 13: Besondere Aufgaben einzelner Leitungsteammitglieder
9	§ 14: Rechnungsprüfer/innen
10	§ 15: Schiedsgericht
10	§ 16: Auflösung des Vereins
11	§ 17: Abschlussbestimmung

Geschäfts- und Wahlordnung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg

12	§ 1: Geltungsbereich
12	§ 2: Zusammensetzung und Stimmberechtigung
12	§ 3: Einberufung und Tagesordnung
12	§ 4: Vorsitz
13	§ 5: Diskussionsverlauf
13	§ 6: Anträge zur Tagesordnung
14	§ 7: Abstimmung
15	§ 8: Protokoll
15	§ 9: Bestimmungen zur Wahl der Vorsitzenden
16	§ 10: Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung
16	§ 11: Abschlussbestimmung

STATUTEN DER KATHOLISCHEN JUGEND UND JUNGSCHARVORARLBERG

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Katholische Jugend und Jungschar Vorarlberg“.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(3) Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

(2) Vereinszwecke sind:

- a) Planung, Durchführung und Leitung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Vorarlberg
- b) Vertretung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg auf Landes- und Bundesebene gegenüber staatlichen Stellen, anderen Kinder- und Jugendorganisationen und der gesamten Öffentlichkeit

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

d) Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Studium von Kinder- und Jugendfragen
- b) Ausarbeitung von Planungen und Richtlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- c) Initiieren, Förderung und Koordination der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (in verbandlicher und offener Form) auf pfarrlicher, dekanatlicher und diözesaner Ebene

e) Herausgabe von Werkbriefen, Zeitschriften, Arbeitsbehelfen und Hilfsmitteln aller Art und Betreiben einer Homepage

f) Durchführung von Aktionen und Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Dekanats- und Pfarrebene

g) Vorträge, Kurse und Bildungsveranstaltungen aller Art

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen
- c) Spenden und Vermächtnisse
- d) Erträge aus Veranstaltungen aller Art

- e) Erträge aus Lotterien und Sammlungen
- f) Erträge aus dem Vertrieb von Hilfsmitteln für die Arbeit mit Gruppen
- g) Sponsoring
- h) Sonstige Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem materiell fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die mit den Zielen des Vereins einverstanden und zwischen sieben und 25 Jahren alt sind, sowie über 25-jährige physische Personen, welche eine leitende Funktion innerhalb des Vereins inne haben, einem Vereinsorgan angehören, in den pfarrlichen Strukturen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind oder für diese Verantwortung tragen, hauptamtlich im Team Junge Kirche mitarbeiten, oder unterstützend bzw. durch Ehrenmitgliedschaft dem Verein nahe sind.

(2) Über die Aufnahme von aktiven und unterstützenden Mitgliedern sowie über die Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins entscheidet zuerst die jeweils örtlich zuständige Ebene (Pfarre) und in letzter Instanz das Leitungsteam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsteams durch die Jahreshauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Erreichen der Altersgrenze (ausgenommen sind Personen, die Vereinsfunktionen wahrnehmen, sowie unterstützende und Ehrenmitglieder), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss dem Leitungsteam mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden, wobei das Datum des Posteinganges maßgeblich ist.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsteam wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden. Ebenso kann das Leitungsteam ein Mitglied ausschließen, wenn dies trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren bleibt davon unberührt.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über einen Antrag des Leitungsteams beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die seinem Alter entsprechenden Veranstaltungen der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg (je nach Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich) zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied kann an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und über die in § 9 Abs. 3 angeführten stimmberechtigten Teilnehmer/innen der Jahreshauptversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeitrag in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsteam (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf

- a) Beschluss des Leitungsteams oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung,
- b) schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen,
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2) binnen vier Wochen statt.

(3) An der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben jeweils zwei Mitglieder pro Pfarre (die von der Pfarre bestimmt werden), pro dekanatlichem und diözesanem Team, alle hauptamtlichen Angestellten der Jungen Kirche Vorarlberg, alle Mitglieder des Leitungsteams sowie die Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Jede Person hat nur eine Stimme.

(4) Zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin, die in Abs. 3 angeführten Personen schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen, wobei die Einladung für die Pfarren an die jeweils Pfarrverantwortlichen ergeht. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch das Leitungsteam.

§ 10: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

(1) Bei der Jahreshauptversammlung wird die Arbeit der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg präsentiert.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Diözesanbischofs. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins und auf Änderung des Letztbegünstigten kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen und mit Zustimmung des Diözesanbischofs gefasst werden.

(8) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die nächst gereichte Vorsitzende, bei Verhinderung aller Vorsitzenden ein weiteres Mitglied des Leitungsteams.

(2) Weitere Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Festsetzung der Schwerpunkte und Ziele der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der vom Diözesanbischof, Pastoralamt und diözesanen Pastoralrat vorgegebenen Leitlinien
- b) Wahl der Vorsitzenden gemäß § 9 der Geschäftsordnung
- c) Enthebung der Vorsitzenden (Dabei ist § 9 Abs. 3 lit. f) und h) der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.)
- d) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg ist dem Pastoralamt unaufgefordert vorzulegen. Dies ist auch bei § 12 Abs. 2 lit. f) der Statuten sinngemäß anzuwenden.

- f) Entlastung des Leitungsteams
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Leitungsteam

(1) Das Leitungsteam besteht aus den von der Jahreshauptversammlung gewählten Vorsitzenden (in der Regel drei), dem Diözesanjugendseelsorger (der vom Diözesanbischof ernannt und enthoben wird) und der/m Teamleiter/ in der Jungen Kirche (die/der nach Beratung mit dem Leitungsteam vom Pastoralamtsleiter ernannt und enthoben wird). Das Leitungsteam kann zu bestimmten Fragen weitere Personen beratend beiziehen. Die Funktionsperiode des Leitungsteams beträgt zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Neuwahl im Rahmen einer ordentlichen Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist möglich.

(2) Bei Ausscheiden einer/s Vorsitzenden hat das Leitungsteam das Recht, an ihre/seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen bzw. die Neuwahl durchzuführen ist. Fällt das Leitungsteam ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl von Vorsitzenden einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.

(3) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

(4) Die Einladung zu den Leitungsteamsitzungen erfolgt in der Regel durch den/die 1. Vorsitzende/n oder die/ den Teamleiter/in der Jungen Kirche. Den Vorsitz führt jenes Leitungsteammitglied, welches per Mehrheitsbeschluss des Leitungsteams dazu bestimmt wird.

(5) Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion der Vorsitzenden durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8 und 9).

(7) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit eine/n oder mehrere Vorsitzende/n entheben, wobei die Enthebung mit der Bestellung eines/ einer neuen Vorsitzenden in Kraft tritt.

(8) Ein/e Vorsitzende/r kann jederzeit schriftlich ihren/seinen Rücktritt erklären. Wenn es mehrere Vorsitzende gibt, ist die Rücktrittserklärung eingeschrieben an das Leitungsteam zu richten. Der Rücktritt wird sofort nach Einlangen der Erklärung wirksam.

(9) Im Falle des Rücktritts aller Vorsitzenden bzw. wenn es nur eine/n Vorsitzende/n gibt, ist die Rücktrittserklärung an die Jahreshauptversammlung zu richten, die unverzüglich einzuberufen ist. Der Rücktritt wird bei dieser Jahreshauptversammlung wirksam.

§ 12: Aufgaben des Leitungsteams

(1) Dem Leitungsteam obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung

b) Kontakte zu den diözesanen und regionalen Teams

c) Beantwortung von schriftlich eingebrachten Anfragen und Anträgen innerhalb von zwei Monaten

d) Mitarbeit in diözesanen, interdiözesanen, staatlichen und gesellschaftspolitischen Gremien und Einrichtungen

e) Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber kirchlichen Stellen, staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Stellungnahmen und Resolutionen zu aktuellen und grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Fragen, Gespräche über parteipolitische, konfessionelle und sonstige Grenzen hinweg)

f) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes (vgl. § 10 Abs. 2, lit. e)

g) Verwaltung des Vermögens, wobei das Pastoralamt das Recht hat, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen und eine Prüfung anzuordnen

h) Aufnahme und Ausschluss der aktiven und unterstützenden Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 3 der Statuten.

i) Entsendung von Vertreter/innen in den diözesanen Pastoralrat und in den Landesjugendbeirat

- j) Regelmäßige Berichterstattung und Gespräche mit der Diözesanleitung
- k) Geben von Impulsen für inhaltliche, themenspezifische Auseinandersetzung auf diözesaner Ebene

§ 13: Besondere Aufgaben einzelner Leitungsteammitglieder

(1) Alle Leitungsteammitglieder vertreten den Verein nach außen. Jedes Leitungsteammitglied ist dabei an die Beschlüsse des Leitungsteams gebunden.

(2) Die/der Teamleiter/in der Jungen Kirche / in übernimmt die Aufgabe der/des Kassierin/s und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Zugleich übernimmt sie/er die Funktion des Geschäftsführers des Vereins.

(3) Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Leitungsteams, wobei jeweils zwei Leitungsteammitglieder zeichnen müssen. Für den täglichen Geldverkehr ist die/der Kassierin/s allein zeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Leitungsteammitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Leitungsteammitglieds.

(4) Im Falle der Verhinderung der/s 1. Vorsitzenden tritt an ihre/seine Stelle ein/e andere/r Vorsitzende/r. Bei Verhinderung der/des Kassierin/s übernimmt die/der 1. Vorsitzende die betreffenden Agenden.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11, Abs. 6 bis 8 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsteam ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsteam binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsteam innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann durch den Diözesanbischof verfügt oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung des Diözesanbischofs.

(2) Letztbegünstigte ist die Diözese Feldkirch. Ihr fällt im Falle der Auflösung das nach Abzug der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu. Die Diözese Feldkirch hat dieses Vermögen zu einem möglichst ähnlichen kirchlich-gemeinnützigen Zweck im Sinne der BAO zu verwenden. Die Änderung der Letztbegünstigten bedarf einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Jahreshauptversammlung und der Zustimmung des Diözesanbischofs.

(3) Die/der 1. Vorsitzende (bei deren/dessen Verhinderung die/der Teamleiter/in der Jungen Kirche) hat alle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die zur Auflösung bzw. zur Übertragung des Vermögens notwendig sind, und die entsprechenden Urkunden zu unterfertigen, wobei er/sie in der Folge alleine zeichnungs-berechtigt ist.

§ 17: Abschlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg in der Fassung von 2006 außer Kraft gesetzt.

Diese Statuten wurden bei der Jahreshauptversammlung am 7. Mai 2013 beschlossen.

GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG DER KATHOLISCHEN JUGEND UND JUNGSCHAR VORARLBERG

§ 1: Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg.

§ 2: Zusammensetzung und Stimmberechtigung

(1) Bezüglich Zusammensetzung und Stimmberechtigung gelten die Bestimmungen von § 9 Abs. 3 der Statuten.

(2) Vom Leitungsteam können zudem Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 3: Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Jahreshauptversammlung wird gemäß § 9 Abs. 4 der Statuten einberufen.

(2) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Leitungsteam schriftlich einzubringen. Über deren Berücksichtigung entscheidet die Jahreshauptversammlung zu Beginn der Tagung.

(3) Während der Tagung eingebrachte Vorschläge bedürfen – sollen sie als eigene Tagesordnungspunkte aufgenommen werden – eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit, ansonsten werden sie nach Möglichkeit unter dem Punkt „Allfälliges“ behandelt.

§ 4: Vorsitz

(1) Der/dem Vorsitzführenden gemäß § 9 Abs. 8 der Statuten obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung.

(2) Der/die Vorsitzführende gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.

(3) Der/die Vorsitzführende ist verpflichtet, durch Aufrechterhaltung der Ordnung den Gang der Besprechungen zu fördern. Dazu ist er/sie berechtigt, nötigenfalls die/den Redner/ in zur Kürze oder zur Sache zu ermahnen, das Wort zu entziehen oder eine Sitzung zu unterbrechen.

§ 5: Diskussionsverlauf

(1) Nach Eröffnung der Diskussion über einen Tagesordnungspunkt wird dieser zunächst von einer/einem Berichtersteller/in erläutert, darauf folgt die Diskussion.

(2) Der/die Vorsitzführende erteilt während der Diskussion das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Der/die Vorsitzführende kann, wenn das Gremium nicht Gegenteiliges beschließt, die Redner/innen-Liste für einen Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag schließen. Die vorgemerkten Redner/innen erhalten noch das Wort.

(4) Hält ein Mitglied der Jahreshauptversammlung die von einem/r Redner/in vorgebrachte Tatsache für unrichtig, kann er/sie sofort nach dieser/m Redner/in das Wort „zur Richtigstellung“ verlangen. Der/die Vorsitzführende hat ihr/ihm das Wort sofort zu erteilen und darauf zu achten, dass sich der/die Redner/in tatsächlich auf eine Richtigstellung der vorgebrachten Tatsachen beschränkt.

§ 6: Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied ist gem. § 7 Abs. 2 der Statuten berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Alle Anträge müssen klar formuliert werden, damit sie ohne Schwierigkeiten sofort niedergeschrieben werden können. Nicht klar formulierte Anträge kann der/die Vorsitzführende zurückweisen.

(2) Wenn zu einem Antrag ein Abänderungsantrag oder ein Gegenantrag gestellt wird, wird zuerst der Abänderungsantrag oder Gegenantrag abgestimmt. Werden mehrere Abänderungsanträge gestellt, so werden die weitergehenden vor den weniger weit gehenden Anträgen abgestimmt.

(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er unterbricht die laufende Diskussion, über ihn muss sofort abgestimmt werden. Vor der Abstimmung erhält noch ein/e Sprecher/in für und ein/e Sprecher/in gegen diesen Antrag das Wort. Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

(6) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten Anträge:

- a) auf Schluss der Redner/innen-Liste
- b) auf Schluss der Diskussion
- c) auf Unterbrechung der Sitzung
- d) über die Form oder Methode des Diskussionsablaufes oder des Tagesablaufes

(3) Wenn ein oder mehrere Abänderungsanträge angenommen werden, so muss zum Schluss der geänderte Antrag abgestimmt werden.

(4) Abänderungsanträge sind solche, in denen lediglich ein Zusatz, eine Streichung oder eine Änderung eines Teiles erfolgt.

(5) Gültige Beschlüsse können nur von jenem Gremium, in dem der Beschluss gefasst wurde, oder von einem übergeordneten Gremium aufgehoben werden.

§ 7: Abstimmung

(1) Eine Abstimmung wird durch Heben der Hand oder schriftlich und geheim durchgeführt.

(2) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung verlangen. Die Stimmen werden von zwei, von der/dem Vorsitzführenden bestimmten Mitgliedern der Jahreshauptversammlung geprüft und gezählt.

(3) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich eine Mehrheit (= 50% + 1 Stimme) der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Näheres zur Stimmberechtigung ist in § 9 Abs. 3 der Statuten geregelt.

(4) Für den Fall, dass die Hälfte oder mehr der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind, ist eine Abstimmung zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist nicht vorgesehen.

(5) Erklären mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung einen Antrag grundsätzlicher Art zur „wichtigen Frage“, so kann dieser Antrag nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

(6) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl seiner Ämter, aufgrund deren es der Jahreshauptversammlung angehört, immer nur eine Stimme.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Fürstimme oder Ablehnung oder Enthaltung namentlich im Protokoll festhalten zu lassen.

(8) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit:

- a) Änderungen des Statutes der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg
- b) Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung
- c) Anträge zur Geschäftsordnung
- d) Anträge, die zur „wichtigen Frage“ erhoben wurden (s. Abs. 5)

(9) Das Leitungsteam kann über wichtige und dringende Angelegenheiten brieflich abstimmen lassen. Die Frist bis zum Einlangen der Antwort beträgt 14 Werktage (inkl. Samstag) ab dem Datum des Stempels des Absenderpostamtes. Verspätete Eingaben werden nicht berücksichtigt. Bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Das Abstimmungsergebnis muss bei der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

(10) Ein Beschluss bzw. eine Diskussion der Jahreshauptversammlung kann als vertraulich bestimmt werden.

§ 8: Protokoll

(1) Über jede Jahreshauptversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) Tagungsort, Beginn und Schluss der Tagung
- b) Namen der Anwesenden und deren Funktionen
- c) die tatsächlich durchgeführte Tagesordnung
- d) den allgemeinen Verlauf der Besprechungen in Stichworten
- e) den Wortlaut der Anträge
- f) die Beschlüsse im Wortlaut
- g) das Stimmenverhältnis
- h) jene Personen, die die Aufgabe haben, den Beschluss durchzuführen

(2) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist von der/dem zuvor ernannten Schriftführer/in zu verfassen und vom Diözesanjugendseelsorger oder dem/der Teamleiter/in der Jungen Kirche sowie der/dem ersten Vorsitzenden zu unterfertigen.

(3) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung soll allen Teilnehmer/innen der Jahreshauptversammlung spätestens nach vier Wochen zugehen.

§ 9: Bestimmungen zur Wahl der Vorsitzenden

(1) Vorsitzende sind für die Dauer von je zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung zu wählen. In der Regel werden 3 Vorsitzende gewählt – mindestens jedoch zwei, maximal vier (vgl. Abs. 3, lit. e). Es sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.

(2) Aktives Wahlrecht haben alle lt. § 9 Abs. 3 der Statuten stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung. Passives Wahlrecht haben alle ehrenamtlichen Mitglieder der Katholischen Jugend und Jungschar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wenn keine ehrenamtlichen Kandidat/inn/en zur Verfügung stehen, können auch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Teams Junge Kirche für ein Jahr gewählt werden.

Bei erneutem Mangel an ehrenamtlichen Kandidat/en/innen können diese 2x wiedergewählt werden (Amtsperiode max. 3 Jahre).

(3) Durchführung der Wahl:

a) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlteam, das vom Leitungsteam eingesetzt, in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben und von der Jahreshauptversammlung bestätigt wird. Dieses besteht aus drei Mitgliedern, die unter sich eine/n Vorsitzende/n wählen. Diese/r leitet den Wahlvorgang. Dem Wahlteam dürfen keine Kandidat/inn/en für die zu wählende Funktion angehören.

b) Alle Mitglieder sind berechtigt, beim Wahlteam bis eine Woche vor Sitzungsbeginn der Jahreshauptversammlung Wahlvorschläge einzubringen. Bei Beginn der Jahreshauptversammlung ist es noch möglich, anwesende Personen für die Wahl vorzuschlagen. Das Wahlteam gibt die vorgeschlagenen Kandidat/inn/en in der Reihe des Einlangens der Vorschläge der Jahreshauptversammlung bekannt.

c) Das Wahlteam stellt die Annahme der Kandidatur durch die Kandidat/inn/en fest und gibt dies der Jahreshauptversammlung bekannt.

- d) Nach Bekanntgabe des Wahlvorganges einschließlich der Kandidaturannahme muss der Jahreshauptversammlung die Möglichkeit einer Befragung der Kandidat/inn/en und einer Personaldebatte in Abwesenheit der Kandidat/inn/en gegeben werden.
- e) Vor der eigentlichen Wahl hat die Jahreshauptversammlung zu beschließen, wie viele Vorsitzende (vgl. Abs. 1) zu wählen sind.
- f) Die Wahl ist geheim und schriftlich, wobei jede/r Wahlberechtigte maximal so viele Namen von Kandidat/inn/en auf seinen Wahlzettel schreiben kann, wie gewählt werden sollen.
- g) Werden Personen gewählt, deren Kandidaturannahme nicht vorliegt, so sind diese Stimmen ungültig.
- h) Nach jedem Wahlgang ist die Stimmenverteilung bekannt zu geben.
- i) Wird der Name einer/s Kandidat/in/en von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen genannt, gilt diese/r als gewählt. In den weiteren Wahlgängen ist nur mehr über die verbleibende Anzahl an zu wählenden Vorsitzenden zu entscheiden, wobei ab dem dritten Wahlgang eine relative Mehrheit zur Wahl genügt.
- j) Ab dem ersten Wahlgang sind keine Personaldebatten mehr zulässig.
- k) Nach erfolgter Wahl aller Vorsitzender hat die JHV nach dem Modus einer gewöhnlichen Abstimmung gem. § 7 über die Reihung der Vorsitzenden zu beschließen. Die Reihung wird nur dann wirksam, wenn die betroffenen Vorsitzenden dieses Abstimmungsergebnis annehmen.
- (4) Die gewählten Vorsitzenden müssen vom Diözesanbischof bestätigt werden.

§ 10: Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung

In Zweifelsfällen bei der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende des jeweiligen Tagesordnungspunktes.

§ 11: Abschlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Geschäfts- und Wahlordnung wird die Geschäfts- und Wahlordnung der Katholischen Jugend und Jungschar Vorarlberg in der Fassung von 2006 außer Kraft gesetzt. Diese Geschäftsordnung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 7. Mai 2013 beschlossen.

